



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Das Bundeskinderschutzgesetz und seine Auswirkungen auf Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit - Informationen zum aktuellen Stand und dem Umgang mit neuen Aufgaben

21. November 2012, Höchst
Stephan Groschwitz
Referent für Kinder- und Jugendpolitik, aej





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Hintergrund: Bundeskinderschutzgesetz

- trat Anfang des Jahres in Kraft
- Artikelgesetz - ändert verschiedene Aspekte anderer Gesetze
- Reaktion auf die Diskussion um Missbrauchsfälle des letzten Jahrzehnts
- nicht nur sexueller Missbrauch, auch generell Kindeswohlgefährdung (z.B. im häuslichen Kontext)





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Relevant für Kinder- und Jugendarbeit

- § 72a KJHG - Überprüfung der Eignung (Führungszeugnisse)
- § 79a KJHG - Qualitätsentwicklung
- § 8a KJHG - Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)





Hintergrund: Bundeskinderschutzgesetz

- Besondere Aufmerksamkeit (weil unklar und kontrovers):
 - § 79a KJHG - Qualitätsentwicklung
 - § 72a KJHG - Überprüfung der Eignung (Führungszeugnisse)
- Weniger Aufmerksamkeit (aber nicht weniger wichtig!):
 - § 8a KJHG - Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)





Vorbemerkungen

- Schutz von Kindern und Jugendlichen ist und war natürlich und selbstverständlich Aufgabe evangelischer Kinder- und Jugendarbeit
- Das Richtige geht in Teilen über das gesetzlich Geforderte hinaus, in anderen Teilen verlangt das Gesetz Neues
- Deshalb: Schwerpunkt heute auf die durch das BKiSchG bedingten Neuerungen, NICHT darauf, was **an sich** am Wichtigsten ist!





The times, they are a'changing...

- Auslegung und Verhandlung der Regelungen noch immer nicht abgeschlossen:
 - § 72a SGB VIII Empfehlungen im August und Oktober
 - § 79a SGB VIII weit verbreitete Unsicherheit, was Qualitätsentwicklung bedeutet
 - UND: sehr unterschiedliche Entwicklungsstadien in Ländern und Gemeinden
- ➔ Was regelt das BKiSchG neu? Wo in der Arbeit muss gehandelt und beobachtet werden?
 - Nicht: Abhandlung der rechtlichen Basis... Dafür weitergehende Quellen am Ende





Was bedeutet das BKiSchG für Hauptamtliche “Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe”?

- Schaffung von Strukturen zur **Prävention** von Missbrauch
- **Vernetzung** mit anderen Fachkräften und Hilfestrukturen (KKG)
- Schaffung von Strukturen zum **Umgang mit** Kindeswohlgefährdung und Missbrauch
- **Qualifizierung und Begleitung** von Mitarbeitenden
 - auch: Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden
- **Jugendpolitisches** Handeln
 - Vernetzung, Vereinbarungen



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Kinderschutz ist Prävention!

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen - sexueller Art, aber auch seelischer und körperlicher Formen von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung





Grundlegendes

- BKiSchG regelt die Rolle des Staates beim Kinderschutz - und wie bestimmte, Aufgaben des Staates übernehmende, Stellen dabei eingebunden werden
 - über Vereinbarungen: ohne Vereinbarung keine *rechtliche* Pflicht zu handeln (aber wohl eine *fachliche!*)
- Was das BKiSchG regelt und verlangt ist alles **Teil eines umfassenden Präventionskonzeptes**
 - wo gesetzlich geregelt (über Vereinbarungen) weniger Spielraum





Eckpunkte eines Präventionskonzeptes (aej)

- Verhaltenskodex/Leitbild zum Umgang mit (sexueller) Gewalt
- bindend für EA und HA (Ehrenerklärung, Dienstanweisung zum Schutzauftrag)
- standardmäßige Behandlung des Themas in Schulungen
- *Form des “Beschwerdemanagements” existiert: insbesondere Zugang zu besonders geeigneten Fachkräften*
 - teilweise geregelt in §8a SGB VIII
- *Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden*
 - in Bezug auf erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse geregelt in § 72a SGB VIII





Rolle der Fachkräfte in der Prävention

Fachkräfte spielen eine besondere Rolle:

- in der Konzeption von Präventionskonzepten
- Anpassung auf lokale Gegebenheiten (v.a. Notfallpläne, Zugang zu Unterstützungssystemen)
- Implementierung:
 - Schulung anderer Mitarbeitender
 - Sicherstellung der Einhaltung
 - kontinuierliche Verbesserung des Konzeptes
- Verhandlung und Umsetzung der gesetzlichen/vereinbarten Vorgaben





Was ist zu tun?

- Jede Fachkraft muss wissen:
 - welches Präventionskonzept in der eigenen Arbeit greift
 - wer über dieses Präventionskonzept informiert und geschult werden muss
 - wer auf den übergeordneten verbandlichen/kirchlichen Ebenen das Thema bearbeitet
 - woher man weiss wenn sich in der Fachdiskussion etwas ändert!





Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)

- kontinuierliche Entwicklung von Qualitätsstandards durch öffentliche Träger (und Bindung der freien an diese Standards über Förderung)
- Aber: was heisst ‘Qualität’?
 - Gefahr der Überregulierung am Ziel (und Jugendverbandsarbeit) vorbei - jugendpolitisches Agieren und proaktive (Mit-)Entwicklung von Qualitätsstandards ist notwendig!
 - **Dafür: Beteiligung am (Fach-)Diskurs notwendig - auch und gerade auf lokaler Ebene!**





Kinderschutznetzwerke

- BKiSchG formuliert Anforderungen, die nur in **Kooperation** umgesetzt werden können (wie z.B. Schutz in Gefährdungssituationen, Implementierung von Präventionskonzepten etc.)
- **Netzwerke** schaffen Rahmen der Orientierung für einzelne Fachkraft, z.B. um 'insoweit erfahrene Fachkraft zu finden, konkrete Beratung benötigt, Familie Hilfen vermitteln will
- beruflich in Kinder- und Jugendarbeit Tätige benötigen **Orientierungswissen** über **Unterstützungssysteme** in ihrer Umgebung und ein Netzwerk von Ansprechpartner(inne)n





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 1-3 KKG)

- lokale Netzwerke durch die Kinder- und Jugendarbeit in die Lage versetzt wird, Kinder zu schützen
- Kinderschutznetzwerk kann im Ernstfall sehr schnell Informationen zur Verfügung stellen und Einrichtungen aufzeigen, wenn konkreter Handlungsbedarf erforderlich ist
- bestehen aus Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Arbeitsagenturen, Krankenhäuser, Beratungsstellen etc.



“Kinderschutznetzwerke”

- Nicht für den Einzelfall, sondern für die Vernetzung der verschiedenen Strukturen - ist die Struktur in der man sein eigenes, persönliches Netzwerk zusammenstellt und Fragen stellen kann!
- Aufgabe der örtlichen Ebene (wenn Landesregelungen nichts anderes vorsieht) - also des Jugendamtes, dies anzustossen (Verbindung zu Netzwerk zu Frühen Hilfen)
- ➔ Deshalb: Kontakt zu lokalen Jugendringen, Jugendämtern suchen!





Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Missbrauch

- Krisenleitfäden: was tun wenn konkrete Gefahr (oder Verdacht) besteht?
 - beschreiben wie im Falle einer konkreten Gefährdung oder eines konkreten Verdachts vorzugehen ist
 - Wer ist zu kontaktieren?
 - Wie ist zu dokumentieren?
 - Was ist **auf keinen Fall** zu tun? (z.B. die (mutmasslichen) Täter zu informieren, sofort Eltern kontaktieren [cf. §8 SGB VIII])
 - Meldekettten, Verantwortlichkeiten etc.



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Krisenpläne

- ➔ Viele Organisationen haben bereits Krisenpläne
 - ➔ Krisenpläne müssen für die jeweilige Struktur angepasst und/oder geschaffen werden
 - ➔ Krisenpläne **konkretisieren** das vom BKiSchG verlangte Vorgehen
- ➔ Beispiele für Krisenpläne auf evangelische-jugend.de, praetect.de (Bayerischer Jugendring), ...





Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

- genaue Beschreibung der Vorgehensweise
- über **Vereinbarungen** mit dem Jugendamt geregelt
- beschreibt Verhaltensweise von **Fachkräften**
 - erwerbsmäßig arbeitende Personen, die über eine entsprechende fachliche Qualifikation (Ausbildung als Erzieher(in), Studium als Soz. päd. etc) verfügen oder entsprechende Berufserfahrung haben.
 - Also **nicht**: HA die keine Fachkräfte sind, Ehrenamtliche
- bezieht sich auf “Dienste und Einrichtungen”
 - ‘**Einrichtungen**’: Orte, in denen Angebote erfolgen (Jugendtreffs, Freizeitheime, Bildungsstätten etc.)
 - ‘**Dienste**’: Angebote, die dauerhaft erfolgen





aej

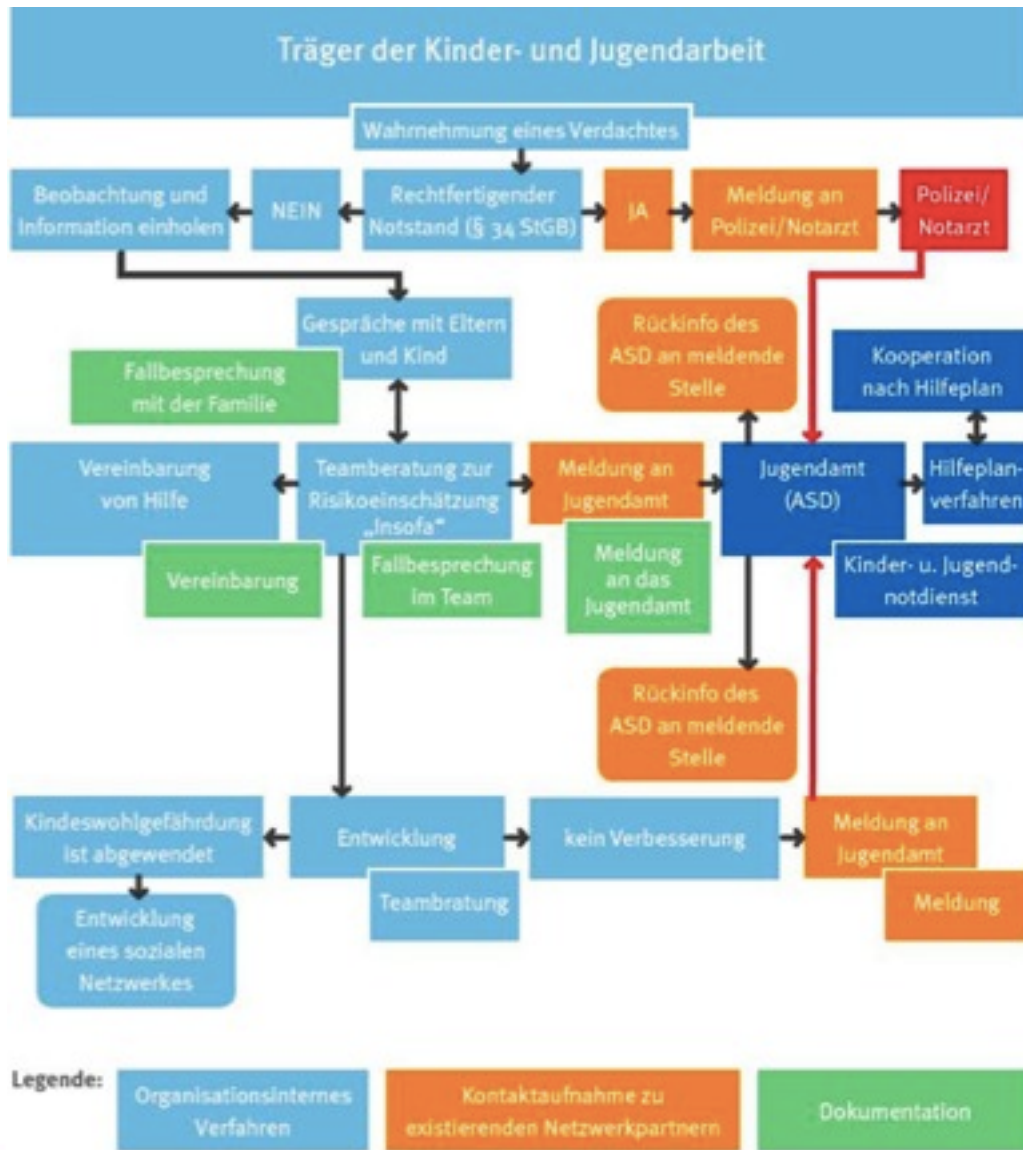
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Ist “mein” Träger eine Einrichtung oder ein Dienst?

- Bei Kinder- und Jugendarbeit gehen die Einschätzungen auseinander...
- Selbstorganisierte Jugendarbeit eher kein Dienst, hauptberuflich mitgestaltete regelmäßige Angebote schon eher.
- ➔ **ABER:** nach Sinn und Zweck der Bestimmung kein logischer Grund, die Bestimmung nicht in der hauptberuflich verantworteten Kinder- und Jugendarbeit anzuwenden!





Schema des Vorgehens bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

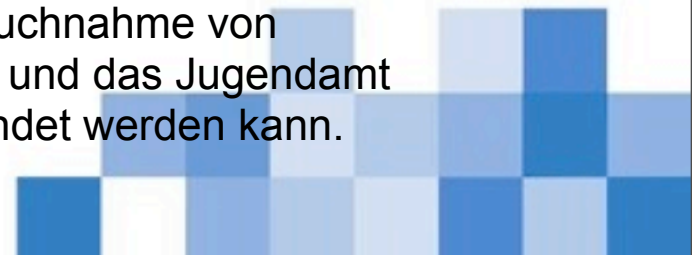
(Quelle: 'Kinder Schützen', online auf evangelische-jugend.de)

Schema des Vorgehens bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung.
Anmerkung: Die Kinder- und Jugendarbeit ist in diesem Raster ein Träger/eine Institution.



Der §8a Abs. 4 im Wortlaut:

(4) In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass **deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, *soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt* wird. In die **Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.





Was sind: “gewichtige Anhaltspunkte”?

- konkret und gewichtig
 - kein vager Verdacht oder Gerücht (solches kann, z.B. in Krisenleitfäden beschrieben, aber aufgegriffen und sensibel beobachtet werden)
 - Listen mit Anzeichen auf Gefährdungssituation z.B. in ‘Kinder Schützen’
 - Aber: Orientierung, weshalb das hier beschriebene Verfahren wichtig ist.
- negative Sozialprognose ist **kein** gewichtiger Anhaltspunkt!





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer “insoweit erfahrenen Fachkraft”

- “Intersubjektivierung”
 - umfassende, schriftliche Falldarstellung mit Hintergrund, Situation, Gefährdungshinweise
 - Beschreibung der Verantwortlichkeiten für das weitere Vorgehen
- auch dafür ist eine “Insofa” speziell ausgebildet



Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer **“insoweit erfahrenen Fachkraft”**

“Insofa”:

- drei Jahre einschlägige Erfahrung im Kinderschutz plus spezifische Qualifizierung durch Fortbildung
- in der Kinder- und Jugendarbeit in der Regel keine Insofas.
- müssen also anderweitig gewonnen oder bereitgestellt werden

Dafür:

- Einbindung in Kinderschutznetzwerke sinnvoll
- Möglichst Klärung über Vereinbarungen - wer, wie erreichbar, und auch z.B. Kosten!



Einbeziehung der Eltern und Dokumentation

- Erörterung von Problemen und Hilfemöglichkeiten
- Einbeziehung der Eltern ist aber **sensibel abzuwägen**, wenn dies zur Verschlimmerung der Situation oder der Isolierung des Kindes und dem Entzug vom Hilfesystem führen könnte
- Alle Schritte müssen dokumentiert sein!
(Verdachtstagebücher in Präventionskonzepten verankert?)





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Reicht das Hinzuziehen von 'internen' Ansprechpartner(inne)n?

- Fachkräfte müssen entscheiden, ob ein gewichtiger Anhaltspunkt oder eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Wenn Ja: dann gemäss § 8a vorgehen und Insofa hinzuziehen
- Gespräch mit internen Ansprechpartnern ist oft eine grosse Unterstützung, würde dann aber **nicht reichen**



Erinnerung:

- all das gilt rechtlich bindend **nach** Abschluss von Vereinbarungen
 - vorher 'nur' fachlich bindender Standard
- gilt **nicht** für Ehrenamtliche! Die müssen so ausgebildet werden, dass sie, wenn sie eine Gefahr bemerken, sich an Fachkräfte wenden können.
 - klare Grenzen und Hilfsmöglichkeiten
 - sollte Teil der Krisenpläne sein





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Qualifizierung und Begleitung (Ehrenamtlicher)

- **Qualifizierung von Mitarbeitenden ist wesentlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen**
 - **Alle** Mitarbeitenden müssen qualifiziert werden
 - und zwar kontinuierlich und immer weiter entwickelnd!
(vgl. § 79a)



Was gehört dazu?

- Sensibilisierung für Fragen des Kinderschutzes
- Qualifizierung in Bezug auf:
 - Prävention
 - und den Umgang mit konkreten Fällen und Verdachtsmomenten
- Methoden:
 - **Juleica-Schulungen** müssen entsprechende Module beinhalten
 - **Notfallketten** und -richtlinien müssen klar und bekannt sein (z.B. in Bezug auf Verhalten Ehrenamtlicher bei Verdacht)
 - **Selbstverpflichtungserklärungen** und Ehrenkodexe können sensibilisieren





Prüfung der Eignung (§ 72a SGB VIII)

- kontroversester Teil des BKiSchG für Jugendverbände...
- Führungszeugnisse sind ein objektiv schlechtes Mittel, Eignung festzustellen, weil grob und mit vielen Schwierigkeiten belastet
- FZ dürfen unter keinen Umständen ein Gefühl der ‘Sicherheit’ hervorrufen!
 - damit wäre dem Schutzgedanken nicht gedient
 - Einsichtnahme in FZ kann nicht sicher zum Haftungsausschluss dienen!





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Über Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass...

- Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) in der Kinder- und Jugendarbeit müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen
- Ehrenamtliche müssen **unter bestimmten Voraussetzungen** erw. pol. FZ Einsicht gewähren



Für Hauptamtliche:

- (nach Vereinbarung) müssen FZ vorgelegt werden, wenn 'beaufsichtigt oder betreut' wird (§ 72a Abs. 2)
- Ausschlusskriterium - nach BKiSchG - sind nur Verurteilungen nach dem bestimmten Straftatenkatalog
- Hauptamtliche übernehmen in der Praxis of Schlüsselfunktionen für die Einsichtnahme bei EA
 - Beantragung des FZ
 - Einsicht
 - evtl. Ausschluss und Dokumentation





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Einsichtnahme bei EA

- nur nach Vereinbarung...
- **BKiSchG sieht keine allgemeine FZ-Pflicht vor!**
 - (im Gegenteil!)
- **HA treffen in der Praxis Entscheidung über Einsichtnahme, sehen ein und nehmen Daten auf...**





Entscheidung...

- Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer
 - in **Vereinbarungen** festgelegt
 - wenn ohne Vereinbarung - dann aufgrund welcher Kriterien (=mgl. verpasste Chance!)
 - nicht: punktueller, Schnupper-Ehrenamt, Beginn einer EA-Biographie
 - Frage: **Wann summieren sich die Tätigkeiten einer echten Person zu dem Maße, an dem sie geeignet sind, ein 'besonderes' Vertrauensverhältnis herzustellen (das dem HA ähnlich ist)?**
 - 'Entscheider' sollten diese Entscheidung sehr ernst nehmen - in beide Richtungen!





Einsichtnahme

- FZ werden nur **eingesehen** - nicht behalten!
- Nur die in § 72a genannten Verurteilungen zwingen zum Ausschluss
 - alle anderen begründen ein massives ethisches Dilemma...
- Es darf nur aufgeschrieben werden, was zum **AUSSCHLUSS** notwendig ist
 - also: nur wenn was drin steht darf notiert werden (Datum, Name, dass was nach Katalog drin steht), und muss nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich gelöscht werden
- Ansonsten: nur 'Beginn der Tätigkeit' darf vermerkt werden!





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)



Nochmal: Datenschutz

- Nur Beginn der Tätigkeit und ‘Wiedervorlage’ dürfen vermerkt werden - eigentlich noch nicht einmal ‘FZ eingesehen’...
- Grosse Verantwortung für die Einsehenden...
- Wichtige Quelle: Empfehlungen des Deutschen Vereins





Zusammenfassung: Eignung

- Einsicht in FZ ein gesetzlich angezeigtes Mittel in einem **Gesamtkontext**
- Eignung für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (v.a. ehrenamtlich) kann nicht nur durch das FZ bestimmt werden - auch hier sind Fachkräfte der Jugendarbeit mit ihrer Expertise, vor allem aber auch ihrem Willen zur kontinuierlichen Weiterbildung gefragt!





aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Zu guter Letzt: Jugendpolitische Aufgaben für Fachkräfte

Oder: all politics is local...

- Vereinbarungen - worauf ist zu achten?
 - klare, deutliche Formulierungen
 - Beschreibung der Rolle des öffentlichen Trägers (z.B. bei Insofa) und der Vorgehensweisen, Konzepten, Notfallketten etc. des freien Trägers
 - an Empfehlungen orientieren: übergeordnete Verbandsstrukturen und Jugendringstrukturen
 - Vereinbarungen sind verhandelbar - und sollten verhandelt werden!
 - Verhandlungen bauen auf Vernetzung auf, und helfen bei Vernetzung!



Fallstricke - oder: nicht handeln ist auch handeln

- Kontakt zum Jugendamt/JHA und den Kinderschutznetzwerken zahlt sich aus:
 - sonst möglich: unangemessene Regelungen (z.B. zu Führungszeugnissen) über Förderrichtlinien, Qualitätsentwicklung etc.)
- Konkret sein:
 - besonders in Vereinbarungen!
- Proaktiv sein:
 - Vorsorge ist besser als Nachsorge!
 - Sowohl beim Kinderschutz als auch in der Jugendpolitik



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Weiterführende Informationen

- Jugendringe auf allen Ebenen, insbesondere für Vereinbarungen nach § 72a und §8a
- Broschüre 'Kinder Schützen' der aej
 - in Teilen durch Empfehlungen nun konkretisiert
- www.evangelische-jugend.de
- Empfehlungen der AGJ/BAG Landesjugendämter (für alles ausser § 72a)
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen für Ehrenamtliche
- Leitfaden des DBJR (dbjr.de)





Was ist zu tun?

- **Präventionskonzepte** gestalten, implementieren und dauerhaft Verantwortung für ihre Aktualität übernehmen
- mit anderen Fachkräften und Hilfestrukturen **Netzwerke** bilden: lokal (nach KKG) und persönlich
- **Vorbereitung** für den Fall der Kindeswohlgefährdung - Prozedere nach § 8a klären
- **Mitarbeitende** begleiten und qualifizieren
 - auch: Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden
- **Jugendpolitische** Handeln!
 - Vernetzung, Vereinbarungen





Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)

Danke für die Aufmerksamkeit!